

Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Mühlenfeld" in der Ortschaft Ebendorf, Gemeinde Barleben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	03.03.2023	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Avacon Netz GmbH	17.03.2023	- Die Avacon Netz GmbH gibt ihre grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben. - Die Avacon Netz GmbH betreibt im Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Besondere Beachtung muss die Gasleitung PE-HD da160 auf dem Flurstück 9/22 finden. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, Avacon dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. - Die Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der Avacon Leitungsschutzanweisung zu entnehmen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft nicht den Bebauungsplan. Im Änderungsbereich befinden sich keine Anlagen der Avacon Netz GmbH. - Der Bebauungsplan stellt die abschließende gemeindliche Planung dar. Das Instrument eines Detailbebauungsplanes ist der Gemeinde nicht bekannt. Wenn die Avacon hiermit Erschließungs- / Tiefbauplanungen meint, so sind diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.	kein Beschluss erforderlich
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.03.2023	- Im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes befindet sich als aktive Leitung lediglich der Hausanschluss des Gebäudes mit der Hausnummer 20. Die Belange der Telekom werden zurzeit nicht berührt. - Der Bauherren sollten frühzeitig einen Hausanschluss beauftragen. - Bei Planungsänderungen bittet die Deutsche Telekom um erneute Beteiligung.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in der Begründung aufgenommen. - Planänderungen sind nicht vorgesehen.	kein Beschluss erforderlich
4.	GDMcom mbH	06.03.2023	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	09.03.2023	- Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege: Nach der zeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Alle Beteiligten sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, gegebenenfalls mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs.1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs.1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs.9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2L150/02). Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdingriffen, die nach § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. Die Hinweise sind im erforderlichen Umfang in der Begründung enthalten.	kein Beschluss erforderlich

			Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden. - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu werten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist für Vorhaben im Plangebiet nicht erkennbar erforderlich.	
		20.03.2023	- Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalspflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	14.04.2023	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zur Anfrage, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für den Bebauungsplanbereich nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie: Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Die Begründung des Bebauungsplans verweist auf die anstehenden geologischen Schichten und die möglichen Gefährdungen durch den Löss. In der Nähe des Gewässers Kleine Sülze sind teilweise auch Auelehme und -mergel verbreitet. Es wird empfohlen, erneut für das Errichten von Neubauten als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	22.03.2023	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes befinden sich keine gesetzlich geschützten Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5).	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesverwaltungsamt	15.03.2023	- Stellungnahme des Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Landkreis Börde wurde im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		30.03.2023	- Die Änderung sieht vorrangig die Erweiterung der überbaubaren Flächen vor. Belange der oberen Immissionsschutzbehörde sind durch die Änderung nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

9.	Landkreis Börde	28.03.2023	- Amt für Planung und Umwelt / Raumordnung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 — 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) festgestellt: Nach Pkt.3.3. Buchstabe n) des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbespruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Pkt. 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach § 13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde angenommen. - Begründung: Die Gemeinde Barleben beabsichtigt die 1.Änderung des Bebauungsplans Nr.2 "Mühlenfeld." Die Änderungen umfassen die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche, die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe sowie Standortverschiebungen der Pflanzfestsetzungen. Der Geltungsbereich der 1.Änderung umfasst eine Größe von ca. 0,215ha. Der Änderungsbereich betrifft damit den südlichen Teil des Ursprungsbebauungsplanes. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe n) (Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzung und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkaufsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam - Bauleitplanung. Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Die 1.Änderung des Bebauungsplanes hat die Erweiterung von überbaubaren Flächen zum Ziel. Für das Planverfahren wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB gewählt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben und wurden beschrieben. Es bestehen keine Bedenken gegen eine Änderung des Bebauungsplanes. - Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Mühlenfeld" in der Ortschaft Ebendorf, Gemeinde Barleben, nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Sie bedürfen im Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
----	-----------------	------------	---	--	-----------------------------

		- Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde. - Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Ebendorf ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für die Grundstücke dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. In der Straße Mühlenweg ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem WWAZ abzuklären. - Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. - Niederschlagswasser: keine Einwände - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Mühlenfeld" in der Ortschaft Ebendorf, Gemeinde Barleben. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Mühlenfeld" in der Ortschaft Ebendorf, Gemeinde Barleben, grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. - Hinweise: Zu beachten ist, dass südlich des Plangebietes die "Kleine Sülze" als Gewässer zweiter Ordnung verläuft. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 5 Meter ab Böschungsoberkante (§ 50 Abs.1 WG LSA). Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. - Bauordnung / Bauaufsicht: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken. - Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung Für die Flurstücke 9/22, 51/3, Flur 1, Gemarkung Ebendorf wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Gewässerrandstreifen der Kleine Sülze befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	
--	--	--	---	--

			Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
10.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	21.03.2023	- Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01 (MBL LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
11.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	07.03.2023	- Der Bebauungsplan wird wie unter Punkt 2.1 richtig erwähnt im Süden durch die Querung der "Kleinen Sülze" (Eb2/Ba1) begrenzt. Das Gewässer unterliegt als Gewässer II.Ordnung gemäß § 54 Wassergesetz LSA der Unterhaltungspflicht des Verbandes. Bei der Querung handelt es sich um eine Verrohrung des Gewässers "Eb 2" (westlich der Straße Mühlenweg) mit Einlauf in die Kleine Sülze "Ba1" (östlich der Straße Mühlenweg). Laut Bebauungsplan ist das Gewässer und ein Unterhaltungstreifen scheinbar nicht weiter betroffen, daher kann der UHV Untere Ohre der Änderung des Planes unter folgender Bedingung zustimmen: Eine weitere Überbauung der Rohrleitung (außer der Straße) muss unbedingt vermieden werden, um den ordentlichen Gewässerabfluss nach Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten der Rohrleitung weiter zu gewährleisten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Gewässerrandstreifen befindet sich auf dem angrenzenden öffentlichen Flurstück. Die Verrohrung des Grabens Eb2 befindet sich südlich des Plangebietes. Der Änderungsbereich betrifft ausschließlich ein bereits als Wohngebiet festgesetztes Grundstück.	kein Beschluss erforderlich
12.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	16.03.2023	- Den Ausführungen zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung unter Punkt 6.1. Erschließung stimmt der WWAZ zu. Seitens des WWAZ gibt es keine Bedenken, weiteren Anmerkungen oder Zusätze.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich